

C. Pfandnachlassverfahren.
Procédure de concordat hypothécaire.

Siehe Nr. 7. — Voir N° 7.

D. Staatsverträge.
Traité internationaux.

Siehe Nr. 1. — Voir N° 1.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.
Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD-
BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES
ET DES FAILLITES

10. *Entscheid vom 4. März 1936 i. S. Gobet.*

Anerkennt die Konkursmasse einen im Kollokationsplan abgelehnten Anspruch nachträglich auf Klage des Anspruchers hin an, unter Vorbehalt der Neuaufliegung des dementsprechend geänderten Kollokationsplanes, so bilden die der Masse auferlegten Kosten des Kollokationsstreites eine endgültige Masseverbindlichkeit.

Der Ausgang eines allfälligen zweiten, ohne Beteiligung der Masse durchgeführten Prozesses betreffend die neue Kollokation ändert daran nichts.

Art. 250 SchKG und 66 KV.

Action d'un créancier contre la masse tendant à faire reconnaître une prétention non admise à l'état de collocation. Procès terminé par une transaction en vertu de laquelle la masse reconnaît finalement les droits du créancier demandeur.

Les frais du procès — soit que la masse ait été condamnée à les payer, soit qu'elle ait accepté de les prendre à sa charge — *constituent une dette de la masse* dont elle se trouve définitivement chargée, même si le droit des autres créanciers d'attaquer le nouvel état de collocation modifié a été réservé. Le sort du procès auquel pourrait donner lieu le nouvel état de collocation est sans effet sur les frais du premier procès.

Art. 250 LP et 66 ord. adm. faillites.

Azione promossa da un creditore contro la massa fallimentare e volta a far ammettere una pretesa non iscritta nella graduatoria.

Causa terminatasi con una transazione in forza della quale la massa riconosce i diritti dell'attore.

Le spese giudiziali — tanto nel caso in cui la massa fu condannata a pagarle quanto in quello in cui accettò di prenderle a suo carico — costituiscono un debito della massa di cui essa non può più liberarsi anche se avesse riservato il diritto degli altri creditori d'impugnare la nuova graduatoria modificata.

L'esito della causa relativa a questa nuova graduatoria non ha nessuna influenza sulle spese della causa anteriore.

Art. 250 LEF e 66 reg. amm. fall.

Das Konkursamt Bern hat als Verwaltung des Konkurses der Bauunternehmung Buser & C^{ie} in Bern einige der angemeldeten Forderungen im Kollokationsplan abgewiesen, dann aber in dem von den betreffenden Ansprechern angehobenen Kollokationsprozesse nachträglich anerkannt unter Vorbehalt der Neuaufliegung des entsprechend geänderten Kollokationsplanes und des Rechtes der andern Gläubiger, die dergestalt anerkannten Forderungen ihrerseits durch Kollokationsklage anzufechten (Art. 66 KV). Die der Masse in jenen Prozessen gerichtlich auferlegten oder von ihr durch Vergleich übernommenen Prozesskosten erachtet die Konkursverwaltung als endgültige Masseverbindlichkeiten, und sie hat dieselben teilweise bereits beglichen. Ein Konkursgläubiger beschwert sich über dieses Vorgehen mit dem Antrag, die Konkursverwaltung sei anzuweisen, diese Kosten bis nach endgültiger Erledigung der Kollokationen in den nun zwischen dritten Gläubigern als Klägern und den nachträglich zugelassenen als Beklagten hängigen Prozessen nicht zu bezahlen und bereits bezahlte Beträge der Masse zurückzuerstatten. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 6. Februar 1936 abgewiesen, hat der Beschwerdeführer die Sache an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Wird der von einem im Kollokationsplan abgewiesenen Gläubiger gegen die Masse angehobene Prozess durch rechtskräftiges Urteil zu Gunsten des Ansprechers ent-

schieden, so ist diese Erledigung der Sache auch für die andern Konkursgläubiger verbindlich. Der Kollokationsplan ist im Verteilungsverfahren gemäss dem Urteil zu berichtigen, ohne dass die Änderung noch der gerichtlichen Anfechtung durch andere Gläubiger unterliegt. Bietet dagegen die Konkursverwaltung Hand zu einer andern Art der Erledigung, indem sie die streitige Ansprache in einem Vergleich oder durch Unterziehung ganz oder teilweise anerkennt, so darf dies nur unter Vorbehalt der Neuaufliegung des gemäss dem Prozessausgang zu ändernden Kollokationsplanes geschehen (Art. 66 KV). Dadurch wird erreicht, dass die an jenem Streit nicht beteiligten konkurrierenden Gläubiger ihr Anfechtungsrecht gegenüber der nachträglichen Kollokation gerade so ausüben können, wie wenn schon im ursprünglichen Kollokationsplan so verfügt worden wäre. Ein Konkursgläubiger, der die nachträgliche Kollokation seinerseits gerichtlich anfecht, hat also mit dem vorausgegangenen Prozess gegen die Masse nicht zu tun. Es handelt sich nicht um die Fortführung des Prozesses gegen die Masse in irgendeinem Stadium seines Verlaufes, sondern um einen neu zu beginnenden Prozess eines konkurrierenden Gläubigers, der sein selbständiges Anfechtungsrecht als Kläger ausübt. Der Prozess der Masse ist mit dem Vergleich oder der Unterziehung abgeschlossen, und eine der Masse auferlegte Kostenpflicht ist endgültig ; sie stellt keine (dem Gemeinschuldner gegenüber entstandene) gewöhnliche Konkursforderung (5. Klasse), sondern eine (im Konkursverfahren gegenüber der Masse entstandene) Masseverbindlichkeit dar. Gegenstand der Neuaufliegung ist natürlich nur die nun zugelassene Forderungs-, Rang- oder Pfandansprache und keinesfalls der Prozessaufwand, bei dem es sein Bestehen haben muss. Unterliegt ein allfälliger neuer Kollokationskläger, so kann er nicht auch noch mit den der Masse auferlegten Kosten ihres Prozesses belastet werden, und siegt er ob, so wird dadurch am Ausgang des gegen die Masse gerichteten Prozesses nichts geändert. Der vom an-

fechtenden Gläubiger erstrittene Prozessgewinn dient ja in erster Linie zu seiner eigenen Befriedigung, und wenn der Masse ein allfälliger Überschuss zufällt, so ist das einzig eine Frucht des vom Gläubiger geführten Prozesses (Art. 250 Abs. 3 SchKG). Hat die Konkursverwaltung dadurch, dass sie unnütze Prozesskosten hat auflaufen lassen, die Interessen der Masse nicht genügend gewahrt, so wird sie schadenersatzpflichtig. Aber die Masse selbst kann gegenüber dem Kostenforderer, der sich auf einen rechtskräftigen Kostenentscheid stützt, nicht auf dem vom Rekurrenten ins Auge gefassten Wege entlastet werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

11. Entscheid vom 6. März 1936 i. S. Birrer.

Art und Weise der Pfändung und Verwertung eines neuerrichteten Schuldbriefes, in dessen Aushändigung an den Gläubiger der Schuldner-Pfand Eigentümer nicht eingewilligt hat, während Schwebens des bezüglichen Prozesses.

Saisie et réalisation en cours d'instance d'une cédula hypothécaire nouvellement constituée que le débiteur-proprétaire du gage n'a pas consenti à remettre au créancier.

Pignoramento e realizzazione di una cartella ipotecaria nuova alla cui consegna al creditore il debitore proprietario del pegno s'è opposto mentre è pendente la causa relativa.

A. — F. Aebersold verkaufte Ende 1932 dem A. Schmid eine Liegenschaft in Schaffhausen und sollte an Zahlungsstatt einen darauf zu legenden Inhaberschuldbrief von 10,000 Fr. im dritten Rang erhalten. Als das Grundbuchamt diesen Schuldbrief eben am 10. Januar 1933 ausgefertigt hatte, widersetzte sich der eine Preisminderung beanspruchende Schmid der Aushändigung desselben an Aebersold, weshalb er auf dem Grundbuchamt zurückblieb. Darauf erhob der durch den Rekurrenten vertretene

Aebersold anfangs 1933 gegen Schmid Klage mit dem Antrag, dieser sei zu verpflichten, den beim Grundbuchamt Schaffhausen liegenden Schuldbrief von 10,000 Fr. unbeschwert an ihn herauszugeben bezw. das Grundbuchamt hierzu anzuweisen.

In verschiedenen, u. a. auch vom Rekurrenten gegen Aebersold geführten Betreibungen pfändete das Betreibungsamt Schaffhausen anfangs 1934 auf Requisition desjenigen von Kloten den erwähnten Schuldbrief, den es auf 10 Fr. schätzte und in Verwahrung nahm. Als der Rekurrent anfangs 1935 dessen Verwertung verlangte, stellte das damit beauftragte Betreibungsamt Schaffhausen folgende Steigerungsbedingungen auf :

« 1. Es wird versteigert : Eine dem Schuldner F. Aebersold aus dem Schuldbrief ... gegenüber Adolf Schmid ... zustehende Forderung in der Höhe von 10,000 Fr. Die Forderung wird gänzlich bestritten und es ist bezüglich derselben beim Kantonsgericht Schaffhausen ein Prozess anhängig. Es kann daher nur die im Prozess liegende Forderung versteigert werden, und es hat der Ersteigerer derselben an Stelle des Gläubigers Aebersold in den schwebenden Prozess einzutreten. Irgend welche Rechte am Schuldbrief werden dem Ersteigerer der Forderung nicht übertragen, sondern es verbleibt der Schuldbrief beim Betreibungsamt Schaffhausen hinterlegt, und er wird nach Abschluss des Prozesses der obsiegenden Partei ausgehändigt resp. demjenigen, der sich dem Betreibungsamt Schaffhausen gegenüber als berechtigter Ansprecher ausweisen kann.

2. Der Zuschlag der Forderung, nicht die Übertragung von Rechten am Brief, erfolgt gegen Barzahlung ... »

Die Steigerung vom 11. Februar 1935 führte zu der folgendermassen verkündeten « Forderungsübertragung : Gestützt auf die betreibungsamtliche Versteigerung vom 11. Februar 1935 ist dem Ersteigerer Wilhelm Abegg ... die dem Schuldner Fritz Aebersold ... als Gläubiger aus dem Schuldbriefe ... gegenüber Adolf Schmid ... zustehende